# für den Landkreis Großes Werder

Mr. 17

Neuteich, den 29. April

1931

# Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

# Kreistagwahl.

Für die am Sonntag, den 17. Mai d. Fs. stattfinstende Kreistagwahl ergehen hiermit folgende Bestims mungen:

- 1. Stimmbezirke: Jede Gemeinde bildet für sich einen Stimmbezirk bis auf nachstehende Gemeinden, die zu einem gemeinsamen Stimmbezirk zusammenge= legt werden:
  - a) Kaminke und Herrenhagen, b) Halbstadt und Wiedau,
  - c) Neuteicherwalde und Pietkendorf, d) Schönsee und Neunhuben,

  - e) Baarenhof und Bierzehnhuben, f) Altebabte, Beiershorst und Bogtei,
  - g) Ralteherberge, Scharpau, Küchwerder und Reh-
  - h) Reinland und Pletendorf,
  - i) Jungfer und Reitlau.
  - Die Gemeinde Horsterbusch wird in 3 Stimmbezirke geteilt. In den beiden Städten erfolgt die Bildung der Stimmbezirke durch die Magisträte.
- 2. **Wahlvorsteher:** In den Gemeinden, die für sich einen Stimmbezirk bilden, ist Wahlvorsteher der Gemeinsdevorsteher und Stellvertreter der dem Dienstalter nach älteste, bei gleichem Dienstalter der dem Lesbensalter nach älteste Schöffe. Für die zusammensgesetzten Wahlbezirke wird der Wahlborsteher und sein Stellvertreter durch besondere Verfügung bestimmt. Das Cleiche geschieht für die Stimmbezirke in den Städten und in der Gemeinde Horsterbusch.
- 3. Wahlraum: Der Wahlraum wird für jeden Stimms bezirk ebenfalls durch besondere Verfügung festges
- 4. Vordrude: Die erforderlichen Vordrucke (Wahlnieder= schrift, Zähl- und Gegenliste, Wahlzettelumschläge, Abdruck des Kreistagwahlgesetzs und der Wahlordnung) werden von hier übersandt.
- 5. Wählerliste: Die am Schlusse der Wählerliste vor= gedruckte Bescheinigung ist auszufüllen, zu untersichreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.
- 6. Bekanntgabe der Wahl: Die Gemeindebehörden ha= ben die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernen-nung des Wahlborstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Bahl spätestens am siebenten Tage vor dem Bahltermin in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages. Vordruck für die Bekanntmachung wird noch übersandt.
- 7. **Wahlzeit:** Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr bis 17 Uhr. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einswohnern bewillige ich für den Beginn hiermit generell einen Zeitpunkt dis 10 Uhr vormittags. Ich stelle den Ortsbehörden anheim, hiervon nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Ein früherer Schluß wie 17 Uhr nachmittags ist nur zulässig, wenn alle Wähler abgestimmt haben. Es bedarf

- hierzu eines einstimmigen Beschlusses des Wahlvor= standes.
- 8. Wahlberechtigte: Wählen fann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist und dessen Namen nicht mit einem Bermert "behindert" oder "gestrichen" versehen ist. Abwesende können sich weder vertre= ten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen. Wahlscheine werden für die Areistagwahl nicht ausge= achen.
- 9. Wahlvorstand: Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, 3 bis 5 Beisigern und einem Schrift= führer. Die Beisitzer und der Schriftführer sind von dem Wahlvorsteher unter Berücksichtigung der versichiedenen Parteien aus den Wählern des Stimmsbezirks zu berufen. Der Wahlvorsteher hat sie aufs zufordern, bei Beginn der Wahlhandlung zur Vilsdung des Wahlborstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so erscheint nennt der Wahlborsteher aus den anwesenden Wähslern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlborstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen wenisger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürsen sich während der Bahlhandlung nicht gleichzeitig entsernen. Verläßt einer von ihnen vorüberzgehend den Bahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein andes res Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

- 10. **Bahllokal:** Das Wahllokal muß so eingerichtet sein, daß mindestens 1 Nebenraum, der nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden ist, vorhanden ist, in welchem der Wähler seinen Stimmzettel unbevbachtet in den Um-schlag zu legen vermag. Wenn die Bereitstellung von Nebenräumen nicht möglich ist, ist durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Borsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Plat nimmt, muß so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zu= gänglich ist.
- 11. Wahlurne: An dem Vorstandstisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel aufgestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Junern gemessen muß die Höhe der Wahlurne mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegens den Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen für das Hinein-legen der Stimmzettel bestimmten Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf, und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Falls nicht vorhanden, müssen vorschriftsmäßige Wahlurnen schleunigst bes schafft werden.
- 12. Eröffnung und Leitung der Wahl: Der Wahlvor= steher leitet die Wahl. Die Wahlhandlung wird da= mit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schrift-führer und die Beisitzer durch Handschlag verpflich-tet und so den Wahlvorstand bildet. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand da=

von zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.

#### 13. In dem Wahllokal müffen ausliegen:

a) das Kreistagwahlgeset;

b) die Wahlordnung; c) das Kreisblatt enthaltend die nach § 32 der Wahlordnung für den Wahlfreis erlassene Be-

einem der nächsten Kreisblätter); d) ein Abdruck der von der Ortsbehörde gemäß vorstehend Ziffer 6 erlassenen Bekanntmachung.

14. **Weitere Vahlhandlung:** Der Wahlvorsteher hat in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder den Nebentischen eine Person mit den abgestempelte:: Wahlzettelumschlägen aufzustellen. Stimm zettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Berwendung übergebenen Stimmzettel am Einsgange zum Wahlraum oder davor so auszulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Un-sprachen darf niemand darin halten. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

- 15. Stimmabgabe: Ich verweise hierzu auf § 42 der Wahlordnung. Wahlordnung. Der Schriftführer bermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste, und zwar ist für sämtliche Stimmbezirke des Areisses hierzu die Spalte 7 der Wählerliste zu vers wenden. Nach Schluß der Wahlzeit (17 Uhr) dür= fen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahl-raum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.
- 16. Prüfung des Abstimmungsergebniffes: Ich verwei= se hierzu auf die §§ 46 usw. der Wahlordnung. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet gemäß § 18 des Kreistagwahlgesetes der Wahl-vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungül= tigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen. Der für ungültig erklärte Stimmzettel muß in diesem Umschlag bleiben.

Alle übrigen Stimmzettel (also über die nicht besonders Beschluß gefaßt zu werden brauchte, weil sie in Ordnung waren) hat der Wahlvorsteher so= fort in Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

Tiegenhof, den 25. April 1931.

Mr. 2.

Der Landrat

als Wahlkommiffar für den Areis Gr. Werder.

# Wahl der Vertrauensmänner und Erfaß= männer in der Angestelltenversicherung.

Nachdem durch Entscheidung des Oberversicherungs-amts-Danzig vom 16. 2. 1931 die am 26. 10. 1930 er-folgte Wahl der Vertrauensmänner und Ersakmänner in der Angestelltenverscherung für ungelicherten in der Angestelltenverscherung für ungelicherten worden ist, findet bei der Gruppe der Versicherten am

Sonntag, den 31. Mai 1931 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr

eine Neuwahl der Vertrauens= und Ersatmänner statt. Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 wird der Wahlbezirk des Versicherungsamts in die Stimmbezirke Tiegenhof, Renteich und Kalthof eingeteilt. Gewählt wird:

1. im Stimmbezirk Tiegenhof beim Versicherungsamt umfassend die Ortschaften:

Tiegenhof, Altebabke, Altendorf, Baarenhof, Bärwalde, Beiershorst, Brunau, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Horsterbusch, Holm, Jankendorf, Jungfer, Kalteherberge, Keitlau, Krebsfelde, Küchwerder, Ladekopp, Lakendorf, Al. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Keudorf, Keulanghorst, Neumünsterberg, Neustädtersweiden, Reulanghorst, Neumünsterberg, Neustädtersweiden, Reulanghorsterberg, Neuständersweiden, Reulanghorsterberg, Reulanghorsterberg wald, Neuteicherwalde, Orloff, Orlofferselde, Beters-hagen, Piegkendorf, Platenhof, Plegendorf, Reh-walde, Reimerswalde, Reinland, Kosenort, Kückenau, Scharpau, Stobbendorf, Stuba, Schlangenhasten, Tiegenhagen, Tiegenort, Vierzehnhuben, Vogstei, Walldorf, Zeher und Zehersvorderkampen;

2. im Stimmbezirk Renteich beim Magistrat in Renteich, umfassend die Ortschaften: keich, umfassend die Ortschaften: Neuteich, Altenau, Barendt, Brodsack, Bröske, Damerau, Sichwalde, Halbskadt, Heubuden, Jrrgang. Lupushorst, Gr. Lesewith, Kl. Lesewith, Leske, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Ließau, Lindenau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Keukirch, Keunhuben, Meuteicherhinterseld, Keuteichsdorf, Riedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Prangenau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Tralau, Tramebenau, Tradpensesse, und Miedau. penau, Trappenfelde und Wiedau;

3. im Stimmbezirk Kalthof beim Gemeindeamt in Kalt= hof, umfassend die Ortschaften: Ralthof, Altmünsterberg, Altweichsel, Biesterselde, Blumstein, Dammselde, Gnojau, Herrenhagen, Kasminke, Kunzendorf, Mielenz, Gr. Montau, Kl. Monstau, Pieckel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf, Stadtselde, Tragheim, Warnau und Wernersdorf.

Zu wählen sind 3 Angestellte als Vertrauensmän= ner und 6 Angestellte als Ersatmänner. Die Vertrau= ens= und Ersatmänner werden von den versicherten Angestellten gewählt.

**Bahlberechtigt** sind vollsährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicher-ten Angestellten gehören und im Bezirk des Bersicherungsamts wohnen.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind und die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden.

#### Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

- 1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Befleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, versolgt wird, falls gegen ihn das Hauptversahren eröffnet ist,
- 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Berhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis späte= stens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichne= ten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Jede Borschlagslifte soll mindestens soviel Namen enthalten, als Bertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnung zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Tren-nung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber

dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslissen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens dis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung unzültig.

Wird von den versicherten Angestellten bis zum 9. Mai 1931 nur eine Borschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Borschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk ersorderlichen Zahl in der Neihensolge des Vorschlages als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung anszuweisen. Für die bei der Landesbersicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

- 1. Die Versicherungstarte. In der Versicherungsfarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
- 2. Gültiger Baß bezw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.
- 3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsfeher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürsen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Wahlberechtigten ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel im versichlossenen Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beisügung des Answeises über die Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Vom Recht der brieflichen Sinsendung des Wahlberechtigten, die sich am Wahlleiter fönnen nicht nur die Wahlberechtigten, die sich am Wahlkage während der Wahlberechtigten, die sich am Wahlkage während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirfs aushalten, sondern auch solche Wahlberechtigten Gebrauch machen, die innerhalb des Stimmbezirfs zur Wahl nicht im Wahllofal erscheinen können. Die ersorderlichen Umschläge erhalten die Wahlberechtigten auf Verlangen von dem Wahlleiter des Wahlbezirfs oder ihres Stimmbezirfs. Die Aushändigung der Umschläge darf nur an den Wahlleiter des Wahlbezirfs oder ihres Stimmbezirfs. Die Aushändigung der Umschläge der Versicherungskarte nachweist und seinen Kaß vorlegt. In diesen Wahllwichtigten sie Wahlberechtigten ihren Wahlzettel hineinzulegen, den Wahlumschlag unter Beissüng der genannten Ausweise über die Wahlberechtigung die genannten Ausweise über die Wahlberechtigung die genannten Ausweise über die Wahlberechtigung die spätestens Sonnabend, den 30. Mai 1931 an den Wahlleiter des Vahlbezirfs (nicht an den Wahlleiter des Stimmbezirfs) einzusenden. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Der **Bahlberechtigte** darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben, wenn er nicht von der brieflichen Wahl Gebrauch macht.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gel= ten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Borgeschlagsenen in der Borschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist serner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechts-widrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist

Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Tiegenhof, den 13. April 1931.

> Der Wahlleiter für den Wahlbezirk: Bersicherungsamt Tiegenhof Landrat.

Mr. 3.

### Urmenpflege.

Der Senat der Freien Stadt Danzig weist darauf hin, daß nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Preußischen Aussichrungsgesess zum Unterstützungswohnsitzgeset dom 8. 3. 1871 die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Ortsarmenunterstützungsgesuchen allein dem Gemeindevorsteher zusteht. Die Gemeindevertretung ist für die Erledigung von Ortsarmensachen nicht zuständig.

Gemäß § 3 bes angeführten Gesetes können in allen Gemeinden auf Grund eines Gemeindebeschlusses für die Berwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindeborstandes und der Gemeindebertretung, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Zedoch ist hier ausdrücklich angeordnet, daß diese Deputationen dem Gemeindeborstand untergeordnet sind. Die Mitglieder der Gemeindedeputation haben demnach nur beratende Stimme. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher.

Dte Herren Gemeindeborsteher des Kreises werden ersucht, fortan unbedingt hiernach zu versahren.

Tiegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisansschuffes.

Mr. 4.

## Hengstkörung.

Das unterm 10. 3. d. Is. — Kreisblatt Nr. 11 — veröffentlichte Berzeichnis der angekörten Hengste wird

wie folgt berichtigt bezw. ergänzt:

Zu lfd. Nr. 9 des unter 2) aufgeführten Verzeichnisses der durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde angekörten Hengste:
Aufstellungsort des Hengstes "Udo 702/40" Dr.

Rauschning in Warnau.

Lfd. Nr. 17 neu:

Lfd.	Name u.	Farbe u.	Ge=	Name u. Wohnort	Deck=
Nr.	Nr.	Abzeichen	boren	des Besitzers	station
17.	Ideal 356	F. BI.	1915	Gerhard Thießen Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau

Tiegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Mr. 5.

#### Rreistagwahl.

Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge habe ich eine Sizung des Wahlausschusses auf

Freitag, den 1. Mai 1931 um 15 Uhr im Kreishause hierselbst (Zimmer Nr. 3) anberaumt. Tiegenhof, den 27. April 1931.

#### Der Landrat

als Wahlkommiffar für den Areis Gr. Werder.

Mr. 6.

Standesamtsbezirk Lesewig.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat zum Stan-desbeamten für den Standesamtsbezirk Lesewiş den Lehrer Otto Borchardt in Tragheim und zu dessen Stellvertreter den Landwirt Erich van Riesen in Frrgang ernannt.

Tiegenhof, den 23. April 1931.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschusses

#### Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 2. 4. 31 sind für die nächstfolgenden Jahre, d. i. für die Zeit vom 2. 4. 31 bis 1. 4. 34 bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 48 (Halb= stadt) und als stellvertretender Schiedsamnn des Schiedsmannsbezirks 47 (Schadwalde) Besitzer Otto Majewski in Halbstadt,

2. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmanns= bezirks 48 Hofbesitzer H. Elfert in Halbstadt. Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Vorsikende des Arcisausschuffes

Nr. 8.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Jum Schute gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesethlatt Seite 519) folgendes

Nachdem unter den Klauenviehbeständen 1. der Hofbesitzerin Frl. Margarete Penner in Marienau=Abbau,

2. des Hofbesitzers Hans Willems in Stadtfelde die Maul= und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt

ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus 311 1) dem Seuchengehöft Penner mit Instsate und den Gehöften mit Instsaten der Besitzer Johannes Bartsch und Gerhard Enß in Marienau-Abbau.

3n 2) dem Seuchengehöft Willems mit Instfate und den Gehöften mit Inftfaten der Befiter Arthur Eng-Stadtfelde, Frau Bergmann = Dammfelde und Beinrich Bornad = Benbuden.

Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Kr. 40 von 1930 — Anwendung.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit so= fortiger Wirkung in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Kr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis dis zu 2 Jahren oder mit Geldstrase von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. dis zu 300 Gulden oder mit Haft bestrast.

Tiegenhof, den 24. April 1931.

Der Landrat.

Mr. 9.

# . Maul= und Rlauenseuche.

Die Maul= und Klauenseuche ist erloschen unter den

Alauenviehbeständen der Besitzer 1.) Frau Emma Frowerk in Gr. Lesewitz, 2.) Wachtbudenpächter Ludwig Gobert in Schön-

horst=Abbau,

3.) Heinrich Wiehler in Altenau, 4.) Bernhard Brucks in Altenau.

Der Sperrbezirk Gr. Lesewitz wird verkleinert. Im Sperrbezirk verbleiben bis auf weiteres noch die Ge= höfte der Besitzer Klatt, Thiemer und Dyck-Gr. Lesewitz=

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird sofort, der

zu 3) und 4) gebildete Sperrbezirk erft am 29. 4. d. 38. aufgehoben.

Tiegenhof, den 24. April 1931. Der Landrat.

Mr. 10.

### Maul= und Klauenseuche.

Die Maul= und Klauenseuche unter dem Klauenvieh= bestande des Hofbesitzers Beter Nickel in Baarenhof ist erloschen

Der gebildete Sperrbezirk bestehend aus den ge= schlossenen Dörfern Baarenhof und Neumünsterberg wird aufgehoben.

Tiegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat.

# Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weich= sel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Biehauftrieb die Pachtslächen gegen die Quellstreisen des Deiches, die Traversen und die Userschutzstreisen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstande wie 3½ dis 4 Mtr. voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreisen entsernt zu seine und es ist durch Wechsel der Wieissturg streugstens das und es ist durch Wechsel der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben. Auch kann ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden. Danzig, den 15. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Landw. und Domänenverwaltung.

# Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Wahlausschreiben für die Neuwahl der Versicherten-Vertreter zum Ausschuß der Landtrankenkasse für den Kreis Großes Werder vom 17. März 1931 geben wir hiermit bekannt, daß nachstehende Wahlborschläge eingegangen und zur Wahl zugelassen sind und zwar:

- Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiter= Verbandes Bezirk Danzig Listenvertreter: Herr Karl Rehberg in Danzig;
- Wahlvorschlag der Arbeitnehmergruppe des Areiswirtschaftsverbandes Großwerder Listenvertreter: Herr Gustav Sukatus in Neumünsterberg;
- V III Wahlvorschlag des Danziger Land= und Forstarbeiter=Verbandes Listenvertreter: Herr Karl Musewsti in Einlage a.d.N. und Herr Fritz Apfelbaum in Tannsee;
- V IV Wahlvorschlag des Reichsverbandes länd= licher Arbeitnehmer Bezirkssekretariat Danzig

Listenvertreter: Herr Hermann Wahmund in Danzig und Herr Guftav Treder in Fürsten=

Die Wahlberechtigten im Stimmbezirk 2 wählen nicht im Logenheim, sondern im Bahnhofshotel in Tiegenhof.

Neuteich, den 16. April 1931.

# Der Vorstand

der Landkrankenkasse für den Kreis Gr. Werder.

Preiskowski.

Vorsikender und Wahlleiter.